



1/7

Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026 im Stadtgebiet Heilbronn

vom 29. Januar 2025

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 19. Februar 2025

Aufgrund von § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22.07.2025 (GBl. S. 71), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 29.01.2026 folgende Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2026 beschlossen:

Inhalt

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- u. Handelsvereins Böckingen e.V.....	1
§ 2 Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e.V.	2
§ 3 Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr.....	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- u. Handelsvereins Böckingen e.V.

- (1) Der Sonntag, an dem abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffener Sonntag), wird wie folgt bestimmt:

Sonntag, 15. März 2026, anlässlich der Veranstaltung „Böckinger Seeräubertag“.

- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird dabei auf folgende Straßenzüge beschränkt:

Neckgartacher Straße, August-Mogler-Straße, Albert-Schäffler-Straße, Mittlerer Weg, Großgartacher Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Kanalstraße, Hahnstraße, Reinerstraße, Lämmlinstraße, Ludwigsburger Straße, Klingenberg Straße und Schuchmannstraße.



§ 2

Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e.V.

- (1) Die Sonntage, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffene Sonntage), werden wie folgt bestimmt:
 - a) Sonntag, 19. April 2026, anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“,
 - b) Sonntag, 11. Oktober 2026, anlässlich der Veranstaltung „Jazz und Einkauf“.
- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich beim Buchstaben
 - a) auf den Bezirk Heilbronn sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach,
 - b) auf die Bezirke Heilbronn sowie den Straßenzug „Neckargartacher Straße“ im Bezirk Böckingen und den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach.

§ 3

Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr

- (1) Sofern im laufenden Jahr weitere verkaufsoffene Sonntage beantragt werden, die nicht bereits durch diese Satzung genehmigt wurden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese per Allgemeinverfügung und lediglich mit Bekanntgabe im Gemeinderat zu genehmigen.
- (2) Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Vorgaben nach § 8 LadÖG sowie die der aktuellen Rechtsprechungen vollumfänglich eingehalten sind.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird jeweils auf 13:00 Uhr, deren Ende auf jeweils 18:00 Uhr festgesetzt.

Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.